

Für unsere Bestellungen gelten nachfolgende Bedingungen, die auf der Grundlage des schweizerischen Obligationenrechts erstellt sind.

1. Ausschliessliche Geltung

- 1.1. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle unsere Einkäufe, soweit wir nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben.
- 1.2. Allgemeine Lieferbedingungen von Lieferanten gelten für unsere Einkäufe nur, soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.
- 1.3. Speziell vereinbarte Lieferklauseln wie FOB, CIF, DDP usw. richten sich nach den Incoterms 2000. Bei Widersprüchen gehen letztere diesen Einkaufsbedingungen vor.

2. Angebote auf Anfragen

- 2.1. Angebote sind für uns in jedem Fall kostenlos, auch wenn sie auf unsere Anfrage hin unterbreitet worden sind. Der Lieferant hat sich im Angebot genau an unsere Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- 2.2. Sofern unsere Anfrage oder das Angebot des Lieferanten nichts Abweichendes enthält, gilt eine Bindefrist von 90 Tagen.

3. Form der Bestellungen

- 3.1. Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich/fernschriftlich mit rechtsgültiger Unterschrift per Post oder Computer und auf unserem Formular erteilt worden sind. Mündliche Abmachungen, Ergänzungen und Änderungen müssen von uns schriftlich bestätigt sein, um Gültigkeit zu erlangen. Skizzen, Zeichnungen, Kommentare, Spezifikationen usw. bilden Bestandteile unserer Bestellung, sofern sie darin ausdrücklich als solche erwähnt sind.
- 3.2. Der Vertrag ist zustande gekommen, wenn unsere Bestellung ohne schriftlichen Widerspruch innert 14 Tagen entgegengenommen oder mit ihrer Ausführung begonnen worden ist. Die Annahme der Bestellung ist uns sofort nach Erhalt schriftlich zu bestätigen.
- 3.3. Der Lieferant hat uns gegenüber eine Rückfragepflicht, wenn für ihn erkennbar ist, dass in den wesentlichen Vertragsbestandteilen, insbesondere bezüglich Menge, Preis oder Termin, ein Irrtum oder Unklarheiten vorliegen. Er hat dafür einzustehen, dass er sich mit allen für die Erfüllung der Bestellung wesentlichen Daten, Umständen und bezüglich Verwendungszweck vertraut gemacht hat und ihm seine Liefergrenzen zu den Lieferungen/Leistungen Dritter bekannt sind.

4. Untervergabe

- 4.1. Der Lieferant haftet für die von seinen Unterlieferanten bezogenen Teile nach den gleichen Bedingungen wie für seine eigene Lieferung. Er ist bestrebt, nach Möglichkeit Unterlieferanten beizuziehen, welche über ein anerkanntes Qualitätssicherungssystem verfügen und in jedem Fall eine entsprechende Erklärung beibringen können.
- 4.2. Beabsichtigt der Lieferant, bei ihm bestellte Einheiten oder Komponenten die üblicherweise in seinen Werkstätten hergestellt werden, durch Dritte fertigen zu lassen, ist vorab rechtzeitig unser schriftliches Einverständnis einzuholen. Das gilt in jedem Fall,

insbesondere aber, wenn der Lieferant im europäischen Wirtschaftsraum seinen Sitz hat, nicht aber der Unterlieferant bzw. seine Filiale oder Tochtergesellschaft, welche einen Teil der Lieferung erbringen. Durch unsere Zustimmung wird die ausschliessliche Verantwortung des Lieferanten für die gesamte Bestellung nicht berührt.

- 4.3. Der Unterlieferant muss zur gleichen Geheimhaltung verpflichtet werden, zu der sich der Lieferant verpflichtet hat.

5. Preise

- 5.1. Die vereinbarten Preise gelten als Festpreise und bleiben während der gesamten Abwicklung der Bestellung unverändert. Eine allfällige Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen.
- 5.2. Werden die Preise ausnahmsweise nicht vorher vereinbart, so kommt der Kaufvertrag erst dann zustande, wenn die in der Auftragsbestätigung verbindlich anzugebenden Preise von uns schriftlich angenommen worden sind.
- 5.3. Bei verspäteter Zustellung von verlangten Materialattesten oder Q-Dokumenten behalten wir uns vor, die vereinbarte Zahlungsfrist entsprechend zu verlängern.

6. Materialbestellung

- 6.1. Material das wir zur Ausführung einer Bestellung liefern, bleibt auch nach Bearbeitung oder Verarbeitung unser Eigentum. Es ist zu kennzeichnen und bis zur Bearbeitung oder Verarbeitung gesondert zu lagern und vom Lieferanten gegen die Gefahr der Beschädigung oder des Untergangs zu versichern. Bearbeitungsabfälle sind uns auf Verlangen zurückzugeben. Auf mangelhaftes oder in ungenügender Menge ausgeliefertes Material hat uns der Lieferant unverzüglich hinzuweisen, andernfalls kann er sich später nicht mehr darauf berufen.

7. Lieferzeit und Verspätungsfolgen

- 7.1. Der Liefertermin ist eingehalten, wenn die Lieferung/Leistung gemäss Liefervereinbarung übergeben worden ist, d.h.:
- 7.2. bei der Lieferung ab Werk, wenn bis zu seinem Ablauf die Versandbereitschaft der vereinbarten Lieferung gegeben und uns mitgeteilt ist.
- 7.3. In allen übrigen Fällen, wenn die vereinbarte Lieferung/Leistung bis zu seinem Ablauf am Bestimmungsort eintrifft.
- 7.4. Absehbare Lieferverzögerungen sind unverzüglich unter Angabe der Gründe und der mutmasslichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen, unabhängig davon, ob die ganze oder ein Teil der Lieferung betroffen ist.
- 7.5. Wir behalten uns bei Überschreitung des vereinbarten Liefertermins die Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche vor, unabhängig davon, ob der Lieferant die Verzögerung angekündigt hat oder eine Konventionalstrafe vereinbart worden ist.
- 7.6. Wurde für die Lieferung ein fester Termin vereinbart und wird dieser aus Gründen, die beim Lieferanten oder seinen Unterlieferanten liegen, nicht eingehalten, behalten wir uns vor, nach Ansetzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Rückzahlung geleisteter Anzahlungen zu verlangen oder den Vertrag zu beenden und die Herausgabe der angefangenen Lieferungen gegen Entschädigung des Wertes, den sie für uns haben, zu verlangen.

- 7.7. Erfolgt die Lieferung mehr als zwei Wochen nach dem vereinbarten Termin und machen wir nicht von unseren Rechten gemäss Ziff.7.4 Gebrauch, bezahlt der Lieferant zusätzlich zum Ersatz des durch die Lieferverzögerung entstandenen Schadens eine Verzugsstrafe. Diese beträgt pro Woche 1 Prozent des vereinbarten Verkaufspreises für die gesamte Lieferung. Die Verzugsstrafe beträgt maximal 10% des gesamten Verkaufspreises. Eine abweichende Regelung in unserer Bestellung geht vor.
- 7.8. Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen oder ergänzender Objekte bzw. Einzelteile nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt oder wenn er, wo Termine vereinbart wurden, unverzüglich gemahnt hat.

8. Verpackung, Transport

- 8.1. Für den Transport gelten die auf der Bestellung aufgeführten Bedingungen. Ohne gegenteilige Vereinbarung wird Gefahrenübergang beim Verlassen des Lieferwerkes angenommen. Für die fach- und sachgemässe Verpackung haftet der Lieferant; die Frachtkosten sind separat auszuweisen.
- 8.2. Die Verpackung, sofern erforderlich, muss so ausgeführt werden, dass die Ware wirksam gegen Beschädigung und Korrosion während des Transportes und allfälliger anschliessender Kurzlagerung (d.h. bis maximal 60 Tage) geschützt ist. Für Schäden infolge unsachgemässer Verpackung, Nichtbefolgung unserer Weisungen für Transport, Verzollung usw. haftet der Lieferant.
- 8.3. Werden spezielle Verpackungen vereinbart (see-tüchtige oder Langzeitverpackungen), sind unsere Anweisungen zu befolgen.
- 8.4. Wir behalten uns vor, berechnete Verpackungsmaterialien als Eigentum zu übernehmen oder gegen Gutschrift zurückzugeben.
- 8.5. Im Preis nicht enthaltene Verpackungskosten übernehmen wir nur, soweit sie notwendig sind und in der Offerte separat ausgewiesen worden sind.
- 8.6. Ist beim Auspacken besondere Sorgfalt anzuwenden, hat uns der Lieferant rechtzeitig darauf aufmerksam zu machen und insbesondere auf der Verpackung eine geeignete, gut sichtbare Warnung anzubringen.

9. Lieferung

- 9.1. Die Ware ist vor Ablieferung auf qualitative und mengenmässige Übereinstimmung mit unserer Bestellung zu prüfen; die Prüfung ist auf dem Lieferschein zu bestätigen (evtl. Stempel). Nur durch Prüfung für gut befundenes Material darf abgeliefert werden.
- 9.2. Teillieferung und Vorauslieferungen dürfen ohne unser ausdrückliches Einverständnis nicht erfolgen.
- 9.3. Jeder Sendung ist ein detaillierter Lieferschein (Versandanzeige), welche unsere Referenzen, **insbesondere unsere Einkaufs-Bestellnummer**, enthält, beizulegen. Für Sendungen an verschiedene Anlieferungsstellen benötigen wir separate Versandanzeigen. Die Rechnung ist uns im Doppel mit separater Post zuzustellen. Mehrkosten, die durch Nichteinhaltung verursacht werden, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 9.4. Sämtliche Korrespondenz (Briefe, Lieferscheine, Rechnungen usw.) müssen unsere Einkaufsbestellnummer, das Bestelldatum, einen Artikelhinweis mit Mengen-, die Versandpapiere überdies Brutto- und Nettogewichtangaben

enthalten. Die Prüfung eingehender Ware, sowie eine allfällige Beanstandung derselben werden wir so rasch wie möglich, aber ohne an eine Frist gebunden zu sein, vornehmen.

10. Transportversicherung

- 10.1. Ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung wird der Transport durch uns versichert.
- 10.2. Transportversicherungskosten des Lieferanten übernehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Abmachungen.

11. Übergang Nutzen und Gefahr

- 11.1. Der Nutzen geht, sofern nichts anderes vereinbart ist, mit Eigentumsübergang der Lieferung auf uns über. Der Eigentumsübergang erfolgt im Zeitpunkt der Fertigstellung des Liefergegenstandes. Sofern von uns gelieferte Materialien verarbeitet werden, geht das Eigentum am Liefergegenstand auf uns über, sobald diese Materialien in den Liefergegenstand eingebaut werden. Zwischen dem Zeitpunkt des Eigentumsübergangs und der Auslieferung besteht ein für uns unentgeltlicher Lagervertrag, und der Lieferant verpflichtet sich, die Lieferung so zu lagern und zu versichern, wie wenn das Eigentum nicht übergegangen wäre.
- 11.2. Die Gefahr geht im Zeitpunkt des Eintreffens des Liefergegenstandes am Bestimmungsort auf uns über. Erfolgt die Transport-Versicherung durch uns, geht die Gefahr auf uns über, wenn die Ware auf dem Transportmittel festgemacht ist.
- 11.3. Falls zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere nicht vorschriftsgemäss zugestellt werden, lagert die Lieferung bis zu deren Eintreffen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

12. Stornierung durch den Kunden des Bestellers

- 12.1. Für den Fall, dass unsere Kunden den erteilten Auftrag, für dessen Erfüllung die Lieferungen dienen sollen, aus Gründen storniert, die wir nicht zu vertreten haben, sind wir berechtigt, den Vertrag zu kündigen.
- 12.2. Im Fall der Kündigung ersetzen wir dem Lieferanten diejenigen nachgewiesenen Aufwendungen, welche ihm notwendigerweise zur zweckentsprechenden Erledigung des ihm erteilten Auftrages bis zum Rücktritt entstanden sind. Hierzu zählen nicht Unternehmergeinn, Lizenzgebühren, Entwicklungskosten für Serienmaschinen oder Ähnliches des Lieferanten.

13. Fertigungskontrolle

- 13.1. Wir oder Vertreter von uns haben das Recht auf Inspektion und laufende Überprüfung der Fertigung bzw. auf Ablehnung von mangelhaften Teilen während der Fertigung. Allfällige Inspektionen oder Überprüfungen von unserer Seite entbinden den Lieferanten nicht von seiner ausschliesslichen Verantwortlichkeit für seine gesamten Lieferung/Leistungen. Während der Auftragsabwicklung wird vom Lieferanten eine permanente Zutrittsberechtigung in die Fabrikationsanlagen (auch bei Unterlieferanten) gewährt.

14. Abnahme und Gewährleistung

- 14.1. Wir behalten uns vor, die Ware vor Lieferung beim Lieferanten zu prüfen.

- 14.2. Wenn keine spezielle Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Abnahme nach Eingang der Lieferung am Bestimmungsort.
- 14.3. Der Lieferant garantiert, dass die Lieferungen/Leistungen keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel aufweisen, die zugesicherten Eigenschaften haben, zu denen auch die vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen gehören sowie den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und anderen Bestimmungen entsprechen. Zeigt sich während der Garantiefrist, dass die Lieferungen/Leistungen oder Teile davon die genannten Garantien nicht erfüllen, ist der Lieferant verpflichtet, nach unserer Wahl die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle unverzüglich zu beheben bzw. beheben zu lassen oder uns kostenlos mangelfreien Ersatz zu liefern.
- 14.4. Der Lieferant garantiert, dass er und seine Unterlieferanten bei der Ausführung der Bestellung die Grundsätze der Qualitätssicherung entsprechend den einschlägigen Normen ISO 9000 bis 9004 angewendet hat.
- 14.5. Ist der Lieferant in der Behebung von Mängeln säumig oder besteht ein dringender Fall, sind wir berechtigt, die Mängel auf Kosten und Risiko des Lieferanten selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- 14.6. Wir sind von der unverzüglichen Prüfpflicht entbunden. Mängel werden nach ihrer Feststellung gerügt. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede verspäteter Mängelrüge. Gehören Atteste, Prüfberichte und ähnliche Dokumente zum vereinbarten Lieferumfang, so gelten die darin enthaltenen Angaben als zugesicherte Eigenschaften, auch wenn solche Atteste usw. von Unterlieferanten der Lieferanten stammen.
- 14.7. Die Garantiefrist dauert 24 Monate ab Inbetriebsetzung, erfolgt keine Inbetriebsetzung, dauert sie 24 Monate ab Versanddatum, sofern zwischen den Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Für reparierte und ersetzte Teile beginnt die Garantiefrist neu zu laufen.
- 14.8. Beweisen wir nach Ablauf der Garantiezeit, bis maximal 5 Jahre nach Garantiebeginn, dass ein Mangel auf einen Fabrikationsfehler zurückzuführen ist, ist der Lieferant zur Behebung des Mangels bzw. zur kostenlosen Lieferung mangelfreien Ersatzes auch nach Ablauf der Garantiezeit verpflichtet. Als Fabrikationsfehler gelten in diesem Zusammenhang Fehler, welche aufgrund von Abweichungen von unseren Konstruktionsunterlagen entstanden sind.
- 14.9. Materialien, bei denen während der Verarbeitung durch uns oder unseren Kunden Mängel festgestellt werden, sind vom Lieferanten innerhalb von 5 Jahren seit Ablieferung unverzüglich kostenlos zu ersetzen.
- 14.10. Bei Bestellung legierter Werkstoffe und Metallerzeugnisse garantiert der Lieferer die Zusammensetzung nach aufgebener Werkstoff-Nummer bzw. Werkstoff- oder Metallbezeichnung. Eine Abweichung der Legierungen darf nur nach vorheriger schriftlicher Klärung mit uns erfolgen. Diese Bedingung gilt sinngemäss auch für andere Werkstoffe bzw. Erzeugnisse, wie Kunststoffe, Hartgummi usw.
- 14.11. Im Falle der Ersatzlieferung wird uns der Liefergegenstand so lange kostenlos zur Benutzung überlassen, bis einwandfreier Ersatz betriebsbereit zur Verfügung steht. Dies gilt auch im Falle eines vollständigen oder teilweisen Rücktrittes vom Vertrag wegen mangelhafter Lieferung.
- 14.12. Für Ersatzlieferungen und Ausbesserungen ist in gleichem Umfang Gewähr zu leisten wie für den Liefergegenstand selbst, wobei die Garantiefrist für reparierte oder ersetzte Teile ab neuer Inbetriebsetzung neu zu laufen beginnt.
- 14.13. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bleiben vorbehalten.
- 14.14. Weitergehende Ersatzansprüche unserer Kunden, unter anderem für Folgeschäden, sind im Normalfall ausgeschlossen. Für den Fall, dass wir Folgeschäden nicht wegbedingen können, haftet der Lieferant mit.
- 15. Arbeiten im Werk unserer Kunden**
- 15.1. Bei Arbeiten in Werken unserer Kunden gelten zusätzlich zu diesen Einkaufsbedingungen die Sicherheitsweisung und Vorschriften für Fremdfirmen.
- 15.2. Der Lieferant haftet uns für alle Schäden, die er oder seine Leute bzw. die von ihm Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig in Ausführung der Arbeiten in Werken unserer Kunden verursachen.
- 15.3. Der Lieferant hat, wenn wir es beim Abschluss verlangen, eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschaden in angemessener Höhe nachzuweisen.
- 16. Zeichnungen, Prüfatteste und Betriebsvorschriften**
- 16.1. Die Genehmigung von Ausführungszeichnungen durch uns entbinden den Lieferanten nicht von der Verantwortung für seine Lieferung.
- 16.2. Die definitiven Ausführungspläne, Prüfatteste, Unterhalts- und Betriebsvorschriften sowie Ersatzteillisten für eine ordnungsgemässe Wartung der Lieferung sind uns in der verlangten Anzahl und Sprache spätestens zusammen mit der Lieferung kostenlos zu übergeben.
- 16.3. Die von uns dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle oder Ähnliches sind von ihm zweckmässig zu lagern und zu versichern. Sie bleiben unser Eigentum und sind uns nach Ausführung der Bestellung zurückzugeben, sofern nicht eine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- 17. Schutzrechte und Geheimhaltung**
- 17.1. Die Schutzrechte an allen Unterlagen wie Plänen, Skizzen, Berechnungen, Mustern, Modellen usw., welche dem Lieferanten vor oder nach Vertragsschluss ausgehändigt werden, bleiben bei uns. Der Lieferant wird solche Unterlagen ausschliesslich zum Zwecke der Ausführung unserer Bestellung benützen. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ist er nicht berechtigt, aufgrund solcher Unterlagen Produkte für Dritte herzustellen oder solche Unterlagen zu kopieren oder in irgendwelcher Weise Drittpersonen zur Kenntnis zu bringen, die nicht mit der Ausführung der Bestellung oder von Teilen derselben vom Lieferanten direkt beauftragt sind.
- 17.2. Auf Verlangen sind uns alle Unterlagen samt allen Kopien oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zur Lieferung, hat uns der Lieferant die Unterlagen ohne Aufforderung zurückzuerstatten.
- 17.3. Der Lieferant hat die Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten oder Lieferungen als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demzufolge vertraulich zu behandeln. Auch Angaben, bei denen unser Name nicht genannt wird, sind untersagt.

- 17.4. Wir behalten uns bei Verletzung der Geheimhaltungspflicht die Geltendmachung einer Konventionalstrafe vor.
- 18. Rechte an Unterlagen, die vom Lieferanten erstellt werden.**
- 18.1. Der Lieferant verpflichtet sich, uns alle Unterlagen, welche er oder seine Unterlieferanten im Zusammenhang mit der Lieferung erstellen, herauszugeben und sie uns zum unbeschränkten Gebrauch, insbesondere für den Betrieb, die Wartung, Reparatur und einen allfälligen Ausbau des Liefergegenstandes zu überlassen.
- 19. Verletzung von Rechten Dritter**
- 19.1. Der Lieferant garantiert, dass durch unsere Benutzung oder Verfügung über die Lieferung/Leistung Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden. Er wird uns diesbezüglich schad- und klaglos halten und in jedem Fall den Gebrauch der Lieferung/Leistung ermöglichen.
- 20. Zahlungsbedingungen**
- 20.1. Die Fakturen (im Doppel) müssen bei Eingang der Ware in unserem Besitz sein, ansonsten die Begleichung der Ware entsprechend hinausgeschoben wird.
- 20.2. Wir bitten Sie, in Ihren Rechnungen unsere korrekte Anschrift, unsere Schriftzeichen und Einkaufs-Bestellnummern, sowie das Datum der Bestellung anzugeben, andernfalls behalten wir uns vor, die Rechnung zurückzuweisen.
- 20.3. Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant eine unwiderrufliche Bankgarantie in Höhe der Vorauszahlung auszustellen.
- 20.4. Wir begleichen bei Verfall durch Check, Überweisung oder Barzahlung.
- 20.5. Die Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl:
- Sofort nach Rechnungseingang mit 3 % Skonto oder
- 15 Tage nach Rechnungseingang mit 2 % Skonto oder
- 90 Tage nach Rechnungseingang ohne Abzug.
- Bei vertragsgemässer Lieferung und Erhalt der vollständigen Dokumentationen.
- 21. Rangfolge zwischen Vertragsdokumenten**
- 21.1. Bei Widersprüchen in den einzelnen Dokumenten gilt folgende Rangfolge:
- 21.1.1. Unsere Bestellung;
 - 21.1.2. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen;
 - 21.1.3. Allgemeine Lieferbedingungen des Lieferanten, sofern wir diesen gemäss Ziff. 1.2 schriftlich zugestimmt haben.
- 21.2. Die Vertragspartner haften nicht für die durch Ereignisse höherer Gewalt bedingte Nichterfüllung der Vertragsverpflichtungen. Unter „höhere Gewalt“ sind nach Vertragsabschluss eintretende, nicht voraussehbare, ausserhalb des Machtbereiches der Vertragspartner liegende Umstände zu verstehen.
- 21.3. Der Lieferant, der sich auf Gründe höherer Gewalt beruft, ist verpflichtet, uns unverzüglich telegrafisch über deren Eintritt und Zeitdauer zu benachrichtigen. Widrigenfalls kann sich der Lieferant nicht auf höhere Gewalt berufen

22. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 22.1. Erfüllungsort für beide Teile ist CH-8552 Felben-Wellhausen.
- 22.2. Gerichtsstand für beide Teile ist CH-8500 Frauenfeld.
- 22.3. Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht.

CH-8552 Felben-Wellhausen, 1. Juli 2014